Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

e. Fortbildung der Volksschullehrer

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Es haben die Kandidatenprüfung bestanden:

Nr. 22.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe		
	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Katholiken	Evangelische	Israeliten
1867	21	—	32	—	—	25	8
1868	18	—	36	—	—	22	5
1869	15	—	16	—	—	13	2
1870	32	—	16	—	—	8	1
1871	39	—	14	—	—	27	2
1872	29	1	39	—	—	35	1

Durch die Kandidatenprüfung wird die Befähigung für den Dienst eines Schulgehilfen erlangt. Diese Schulgehilfen können nach Anordnung des Oberschulraths verwendet werden als Unterlehrer auf einer ständigen, aber nicht für einen Hauptlehrer bestimmten Schulstelle, oder als Schulverwalter auf einer zeitweilig erledigten Hauptlehrerstelle oder als Hilfslehrer zur Unterstützung eines Hauptlehrers auf dessen Schulstelle. Alle diese Dienste sind widerruflich.

d. Die Dienstprüfung.

Um die Befähigung zu Hauptlehrerstellen zu erlangen, müssen die Volksschulkandidaten eine zweite, vorzugsweise für den Nachweis der praktischen Ausbildung bestimmte Prüfung, die Dienstprüfung, bestehen. Dieselbe kann frühestens nach zweijähriger und muß spätestens nach sechsjähriger praktischer Thätigkeit abgelegt werden. Sie wird von den Lehrerkollegien der Seminarien unter dem Vorsitz eines oberschulräthlichen Kommissärs abgenommen. Der Kandidat kann sich auf Befähigung für eine Hauptlehrerstelle an einer einfachen oder an einer erweiterten Schule prüfen lassen.

Es haben die Prüfung bestanden:

Nr. 23.

Jahr	Meersburg		Ettlingen		Carlsruhe			
	Katholiken für		Katholiken für		Evangelische für		Israeliten für	
	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte	einfache	erweiterte
	Schulen		Schulen		Schulen		Schulen	
1867	15	5	25	1	15	2	1	—
1868	13	2	21	1	21	2	1	1
1869	14	1	16	2	17	2	1	2
1870	27	4	25	1	21	3	1	—
1871	32	4	18	3	16	6	—	—
1872	28	2	32	—	36	10	2	—

e. Fortbildung der Volksschullehrer.

Zur Beförderung der Weiterbildung der Volksschullehrer bestehen folgende Einrichtungen und Vorschriften (Verordnung des Oberschulraths vom 9. Juni 1870):

1. Jedem Schulkandidaten, welcher die Dienstprüfung noch nicht bestanden hat, liegt es ob, halbjährlich eine schriftliche Arbeit über einen auf seinen Beruf bezüglichen, vom Kreisschulrath zu bezeichnenden Gegenstand zu fertigen.

2. Die Kreisschulräthe haben in jedem Amtsbezirke ihres Schulkreises mindestens alle 2 Jahre mit den in ersterem verwendeten Lehrern Konferenzen zu halten, welche die Förderung der Berufstüchtigkeit derselben zum Zweck haben. Jeder an einer öffentlichen Volksschule verwendete Volksschullehrer ist verpflichtet, bei einer solchen Konferenz zu erscheinen und die von dem Kreisschulrath ihm dafür aufgetragene Arbeit zu übernehmen. Er erhält dafür ohne Rücksicht der Entfernung seines Wohnsitzes von dem Ort der Konferenz eine Gebühr von 1 fl. 30 kr. aus der Staatskasse.
3. Für jeden Amtsbezirk besteht ein Leseverein, an welchem alle im öffentlichen Dienste stehenden Volksschullehrer Theil zu nehmen verpflichtet sind. Der jährliche Beitrag des einzelnen Lehrers beträgt mindestens einen Gulden. Im Uebrigen ist die Organisation des Vereins, sowie die Anschaffung der auf Schulunterricht und Erziehung bezüglichen Schriften den Betheiligten überlassen.

Anhang: Bewegung in der Zahl der Volksschullehrer.

Nach vorliegenden Aufzeichnungen betrug unter den Volksschullehrern

	1871	1872
I. der Abgang		
1. durch Tod	34	36
2. durch Pensionirung	28	37
3. durch Entlassung auf Ansuchen	21	30
4. durch Entlassung auf dem Disziplinarwege	6	5
5. durch Verwendung an andern als Volksschulen	4	8
6. durch Beurlaubung (wegen weiterer Ausbildung, Krankheit u. s. w.)	5	22
Zusammen	98	138
II. der Zugang		
1. durch Reception von Kandidaten	83	105
2. Wiedereintreten Ausgetretener	3	3
3. durch Einwanderung und versuchsweise Verwendung	5	6
Zusammen	91	114
Abnahme	7	24

5. Turnlehrer.

Um einzelne Lehrer zur Ertheilung eines methodischen Turnunterrichts an Volksschulen und höheren Lehranstalten besonders zu befähigen, wurde 1862 die Errichtung einer Turnlehrerbildungsanstalt beschlossen und solche, nachdem inzwischen eine Zentralturnhalle in Carlsruhe erbaut und die weiter erforderlichen Dienstgebäude fertig gestellt waren, am 26. November 1869 eröffnet.

Das Personal besteht zur Zeit aus dem Direktor, zwei Assistenten und einem Diener. Die Anstalt ertheilt zunächst den regelmäßigen Schulturnunterricht an die Schüler des Gymnasiums, des Realgymnasiums und der höheren Bürgerschule, sowie an die Zöglinge des evangelischen Schullehrerseminars. Der Direktor hat überdieß die Obliegenheit, den Turnunterricht an den Seminarien, an den höheren Lehranstalten und an den übrigen Schulen, wo derzeit regelmäßiger Turnunterricht ertheilt wird, zu inspiciren und dahin einschlägige Gutachten und Anträge an den Oberschulrath abzugeben. Eine wesentliche Aufgabe der Anstalt endlich liegt in der Abhaltung periodischer Fortbildungskurse für Turnlehrer. Während des Krieges 1870 und 1871 war die Zentralturnhalle zu einem Lazareth verwendet, weßhalb die Abhaltung solcher Kurse eine Unterbrechung erlitt. Am Schlusse der Kurse findet eine Prüfung statt, auf Grund deren der Oberschulrath Befähigungszeugnisse für den Unterricht an Volks- oder Mittelschulen ausstellt.